

ARBEITSMITTEL

Umgang mit Akkuschaubern

GEFAHREN



- Schnellumlaufendes Bohrfutter
- Verkanten der Maschine
- Wegfliegende Teile (z. B. Späne) bei der Materialbearbeitung
- Hoher Lärmpegel (z. B. beim Bearbeiten von Metall)

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Bedienung nur von unterwiesenen Personen
- Vor Gebrauch Gehäuse und Akku prüfen
- Arbeiten nur von sicherem Standplatz ausführen
- Beim Schrauben / Bohren in Augenhöhe und über Kopf Schutzbrille mit Seitenschutz tragen
- Bei Gefahr von wegfliegenden Spänen eine Schutzbrille tragen
- Immer enganliegende Arbeitskleidung tragen
- Keine Schutzhandschuhe tragen
- Schrauber nur im Stillstand ablegen
- Bohrer regelmäßig schärfen lassen – Defekte Bohrer der Benutzung entziehen
- Zu bearbeitender Stoff (z. B. Metall) gegen Verschieben sichern (Werkstück einspannen)
- Gefahrenbereich absichern und Unbefugte fernhalten (Splitterflug)
- Späne nicht mit der Hand entfernen
- Nur für Gerät zugelassene Akku und Akkuladegerät verwenden.
- Akku nur bei ausgeschaltetem Gerät einsetzen.
- Nur intakte Schraubvorsätze benutzen.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Bei Störungen Gerät sofort außer Betrieb nehmen und den Aufsichtsführenden benachrichtigen
- Reparaturarbeiten nur durch eine fachkundige Person bzw. Fachwerkstatt durchführen lassen
- Maschine erst nach Störungsbeseitigung und Freigabe wieder in Betrieb nehmen

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Gerät ausschalten – Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten

Unfall melden: Notrufnummer 112
 Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens 1 mal jährlich)
- Vor Arbeitsbeginn und nach besonderen Ereignissen
- Notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.